

Az.: 2 A 53/12  
5 K 44/10

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen

- Beklagter -  
- Antragsteller -

wegen

Gleichwertigkeitsprüfung für Ärzte  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 18. Februar 2013

### **beschlossen:**

Auf den Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2011 - 5 K 44/10 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg.
- 2 Die Berufung ist gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Beklagten vorgetragen worden sind. Solche ernstlichen Zweifel bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). So liegt es hier.
- 3 Die Klägerin, die usbekische Staatsangehörige ist, erhielt nach einem Studium an der Medizinischen Hochschule für Pädiatrie in Taschkent ein Diplom als Fachärztin für Pädiatrie und nach einer einjährigen Internatur am Kinderkrankenhaus in Taschkent ein Diplom als Fachärztin für Neurologie. Zur Erlangung der Approbation beantragte sie bei der Landesdirektion Dresden, S....., die Zulassung zur Gleichwertigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BÄO (in der Fassung vom 2. Dezember 2007, BGBl. I S. 2686; BÄO a. F.). Mit Bescheid vom 3. Juli 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Dezember 2009 stellte der Beklagte fest, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands der Klägerin aufgrund der am 25. Juni 2009 abgelegten Gleichwertigkeitsprüfung nicht gegeben ist. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht Dresden Erfolg. Nach § 3 Abs. 2

Satz 3 und 4 BÄO a. F. werde der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes bei einem Antragsteller, der eine außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesärzteordnung abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs erworben habe, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung beziehe. § 4 Abs. 1 BÄO a. F. bestimme, dass das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in einer Approbationsordnung für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin sowie das Nähere über die ärztliche Prüfung und über die Approbation regle. Ob die Vorschriften dem Vorbehalt des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie genügten, sei fraglich, könne aber offen bleiben. Denn es fehle an einer vom Gesetz gemäß Art. 80 Abs. 1 GG gedeckten Ermächtigungsgrundlage für den die Klägerin belastenden Bescheid. Zwar habe das Bundesministerium für Gesundheit die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) erlassen. Diese enthalte aber keine Regelungen zu den Leistungsanforderungen, den Bewertungsmaßstäben sowie zum Prüfungsverfahren hinsichtlich der Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstands; insbesondere in den die Approbation betreffenden Vorschriften der §§ 39, 40 ÄAppO seien zur Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BÄO a. F. keine näheren Regelungen zu finden.

- 4 Dem hält der Beklagte in der Begründung seines Zulassungsantrags u. a. entgegen, für einen Bescheid, der in Ermangelung eines gleichwertigen Ausbildungsstands im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung zur Erlangung der Approbation eine fehlende Gleichwertigkeit der Kenntnisse feststelle, sei § 3 Abs. 2 Satz 3 bis 7 BÄO a. F. eine gemessen an Art. 2 Abs. 1 GG ausreichende Rechtsgrundlage. Normative Regelungen zu Inhalt und Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung, die über die in der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte enthaltenen Regelungen hinausgingen, insbesondere eine Prüfungsordnung in gesetzlicher Form, seien nicht erforderlich. Inhaltlich müsse sich die Gleichwertigkeitsprüfung, die den Patientenschutz zum Ziel habe, nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BÄO a. F. auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung, d. h. des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 28 ff. ÄAppO, beziehen; wie die Ärztliche Prüfung könne die Gleichwertigkeitsprüfung zweimal wiederholt werden. § 4 Abs. 1 BÄO a. F. ermächtige den Ordnungsgeber u. a., das Nähere über die Approbation zu regeln. Die Gleichwertigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BÄO a. F. sei eine mögliche

Voraussetzung zur Erlangung der Approbation, weshalb die Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte an die Ärztliche Prüfung hinsichtlich Prüfungsinhalt, -verfahren und -bewertung entsprechend anzuwenden seien. Damit seien die wesentlichen Eckpunkte der Gleichwertigkeitsprüfung normativ geregelt. In Anwendung dieser einfach-gesetzlichen Rechtsgrundlage seien die angegriffenen Bescheide rechtmäßig ergangen.

- 5 Mit diesen Erwägungen hat der Beklagte das verwaltungsgerichtliche Urteil so infrage gestellt, dass die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens offen erscheinen. Im Berufungsverfahren wird zu klären sein, ob die Gleichwertigkeitsprüfung, der sich die Klägerin unterzogen hat, auf zureichenden gesetzlichen Bestimmungen beruht, und inwieweit die Klägerin deren Voraussetzungen ggf. erfüllt.
- 6 Da die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen ist, kann dahinstehen, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat oder von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO abweicht.
- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

### **Belehrung zum Berufungsverfahren**

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen

Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*